

# Einkaufsbedingungen der LCA GmbH

## - Stand 01.01.2021 -

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos. Der Lieferant hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Mängel zu überprüfen und uns Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung vor Abgabe seines Angebotes mitzuteilen.
- 1.6 Der Lieferant schuldet eine komplette Lieferung bzw. Leistung, auch wenn die Bestellung oder der Vertrag Einzelteile oder Teilleistungen nicht ausdrücklich aufführen.
- 1.7 Die vollständige oder teilweise Durchführung von bestellten Leistungen seitens Dritter bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Wir sind nicht verpflichtet, ohne unsere Einwilligung durch Dritte hergestellte Liefergegenstände anzunehmen.
- 1.8 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Einzelvereinbarungen in unseren Bestellungen oder Bestätigungen gehen den Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen im Zweifel vor.

### 2. Vertragsschluss / Vertragsdurchführung / Vertragskündigung

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Solche offensichtlichen Irrtümer können von uns auch nach Vertragsschluss jederzeit richtig gestellt werden.
- 2.2 Angebote von uns an den Lieferanten gelten nur, soweit sie schriftlich zugehen. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung bei uns. Sämtliche Änderungen, Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Brief oder Fax). Dieses gilt auch für Verträge, die unsere Mitarbeiter abgeschlossen haben. Telegraphische, telefonische oder mündliche Offerten sowie Offerten per E-Mail sind nur insoweit gültig, als sie mit dem schriftlich bestätigten Angebot übereinstimmen. Vorstehende Regelungen in 2.2 Sätze 3 und 4 gelten nicht für Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss getroffen werden.
- 2.3 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen nach unseren der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen auszuführen. Will der Lieferant von unseren Vorgaben abweichen, hat er uns dies unter Angabe der Hersteller, Typenbezeichnung, Preise und Begründung anzuzeigen und unsere schriftliche Zustimmung hierzu einzuholen. Technische Unterlagen, die der Lieferant zu erstellen hat, sind uns so rechtzeitig vorzulegen, dass wir notwendig erscheinende Änderungen noch einarbeiten können.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen zu 9.1, 9.3 und 9.4.
- 2.5 Der Lieferant hat uns auf Ein- oder Ausführbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen. Betreffen solche Beschränkungen ausschließlich oder überwiegend den Gegenstand seiner Lieferung bzw. Leistung, so hat er auf seine Kosten etwaige behördliche Genehmigungen zu beschaffen.
- 2.6 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen – die wir nicht zu vertreten haben – nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- 2.7 Sofern diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (auch) Gegenstand eines mit einem Unternehmer geschlossenen Werkvertrages sind, verpflichtet sich dieser, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals einschließlich des Personals des von einem Unternehmer beauftragten Subunternehmers, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten. Der Unternehmer stellt uns von jeglicher Haftung frei, sollte er oder der von ihm eingesetzte Subunternehmer gegen die Vorgaben aus dem

Mindestlohngesetz verstoßen. Wird uns aufgrund eines Verstoßes des Unternehmers nach vorstehend Punkt 2.7 Satz 1 ein Bußgeld wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 21 Mindestlohngesetz auferlegt, ist mit deren Rechtskraft seitens des Unternehmers eine Vertragsstrafe in Höhe des Bußgeldes verwirkt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

### 3. Lieferung / Lieferverzug

- 3.1 Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen verstehen sich ab Bestelldatum. Die Fristen sind nur gewahrt, wenn uns vertraglich geschuldete oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentationen sowie Fracht- und Zolldokumente bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung gestellt werden. Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant, unbeschadet etwaiger sich hieraus für uns ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Satz 1 bis 4 gilt nicht, wenn dem Verkäufer an dem Verzug kein Verschulden zur Last fällt.
- 3.3 Die vorzeitige oder teilweise Erbringung der Lieferung bzw. Leistung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 3.4 Lieferungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass wir die Kosten der Versendung übernommen haben. In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten einer ausreichenden Versicherung des Liefergegenstands gegen das Transportrisiko. Die Gefahr geht erst mit dem Entladen der Ware am in der Bestellung festgelegten Lieferort auf uns über.

### 4. Verpackung

Die Verpackungskosten trägt der Lieferant gem. §§ 4, 5 und 6 VerpackVO. Er hat das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten vom Bestimmungsort der Ware wieder abzuholen und gegebenenfalls zu entsorgen.

Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung incl. Paletten und Transportgestelle auf seine Kosten zurückzunehmen. Kommt der Lieferant seiner Rücknahmepflicht trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten selbst zu entsorgen, bzw. zu veräußern. Kommen uns aus der Entsorgung / Veräußerung der Verpackung Vorteile zugute, hat der Lieferant hierauf keinen Anspruch.

### 5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, ist „DDP Albert-Schweitzer-Str. 11, 18442 Wendorf, Deutschland Incoterms® 2010“ vereinbart. Weiterhin gilt, sofern „DDP“ nach S. 1 nicht wirksam vereinbart sein sollte bzw. ergänzend, soweit eine vereinbarte Incoterm-Klausel oder in der Auftragsbestätigung ohne Verwendung von Incoterm-Klauseln getroffene Vereinbarungen keine (vollständigen) Regelungen enthalten: die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und fest für die Laufdauer des Auftrages „frei Haus“ bzw. vorgegebene Anlieferadresse, einschließlich handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung, Montage und Abnahme.
- 5.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 15 Tagen berechtigen uns, einen Abzug von 3% vorzunehmen. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten, jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung.
- 5.3 Wir sind berechtigt, auch durch Scheck zu bezahlen.
- 5.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.
- 5.5 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 5.6 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

### 6. Sachmängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant hat stets nur erstklassige Vorprodukte sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er haftet dafür, dass seine Produkte jeweils dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.2 Über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen hat sich der Lieferant auch dann eigenverantwortlich kundig zu machen, wenn sich die dem Lieferanten bekannte Verwendungsstelle im Ausland befindet.
- 6.3 Beanstandungen der Art oder Menge sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstands werden von uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von

# Einkaufsbedingungen der LCA GmbH

## - Stand 01.01.2021 -

10 Arbeitstagen nach Annahme des Liefergegenstands geltend gemacht. Versteckte Mängel und solche, die erst im Zuge der Montage oder Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes festgestellt werden können, sind ab Entdeckung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zu rügen.

- 6.4 Die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zu den vom Lieferanten aufgrund der Mangelhaftigkeit zu tragenden Aufwendungen gehören auch diejenigen zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursachen und -folgen sowie die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch uns oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen.
- 6.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Ziff. 6.5 S. 1 gilt nicht, wenn wir die Tatsache, dass kein Mangel vorgelegen hat kannten, bzw. grob fahrlässig nicht kannten.
- Ist Gefahr in Verzug oder bei sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit wegen eines unmittelbar drohenden Schadens, die eine Unterrichtung des Lieferanten und auch eine kurze Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht erlauben, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet des Fortbestandes unserer Sachmängelhaftungsansprüche selbst zu ergreifen oder zu veranlassen.
- 6.6 Sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Sachmängelhaftungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüber hinausgehende Garantie abgegeben hat, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Sachmängelhaftungsansprüche 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, für den uns oder unserem Kunden der Liefergegenstand wegen sachmängelhaftungspflichtiger Mängel nicht zur Verfügung steht, maximal jedoch um 6 Monate. § 204 BGB bleibt unberührt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstands beginnt sie mit der in Absatz 1 benannten Frist von neuem zu laufen, sofern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nicht nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen erfolgte.
- 6.7 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

### 7. Schadensersatzansprüche, Produkthaftung

- 7.1 Ist uns der Lieferant, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Schadensersatz verpflichtet, so haftet er für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.
- 7.2 Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatz- oder Beseitigungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang solcher Aktionen - soweit möglich und zumutbar - zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5,0 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen; stehen uns über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 7.3 Der Lieferant wird uns auf erstes Anfordern seine Ansprüche gegen seinen Unterlieferanten oder Hersteller / Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadensersatzansprüche von uns gegen den Lieferanten mangels Herstellereigenschaft nicht bestehen.

### 8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, oder in anderen Ländern, in denen er seine Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in 8.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 8.5 Die vorstehenden Ansprüche 8.1 bis 8.4 bestehen unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

### 9. Betriebsmittel und Unterlagen / Geheimhaltung

- 9.1 Sämtliche Betriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä.) sowie sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen und sonstige Unterlagen,

auch Werbeprospekte u. ä., welche der Lieferant von uns erhalten hat, verbleiben in unserem alleinigen Eigentum und sind uns nach Durchführung des Auftrags auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten zurückzusenden. Gegebenenfalls bestehende Urheberrechte an den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen behalten wir uns vor. Der Lieferant darf solche Betriebsmittel und Unterlagen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber benutzen.

- 9.2 Jede anderweitige Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen. Nach Zustimmung nach S. 1 aber vor einer Verbringung oder Einlagerung von Betriebsmitteln bei Dritten hat der Lieferant diese Betriebsmittel mit einer - möglichst unveränderbaren - Kennzeichnung als unser Eigentum zu versehen.
- 9.3 Soweit wir anteilige Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Lieferanten übernehmen, erwerben wir entsprechend dem Kostenanteil an diesen Miteigentum. Die Übergabe an uns wird durch die Aufbewahrungspflicht und die Überlassung der Fertigungsmittel an den Lieferanten zur Ausführung unserer Aufträge ersetzt. Vorstehend 9.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Stellt der Lieferant die Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang her, gehen die Betriebsmittel auf unser Verlangen hin gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende angemessene Entschädigung in unser alleiniges Eigentum über und sind an uns auszuliefern. In diesem Falle wird die Übergabe der Betriebsmittel durch die Pflicht des Lieferanten ersetzt, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam aufzubewahren.
- 9.4 Darüber hinaus hat der Lieferant über alle Unterlagen und (auch mündlich erteilte) Informationen, die unseren Geschäftsbetrieb oder denjenigen unseres Kunden betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, sofern wir nicht im Einzelfall einer Weitergabe von Unterlagen oder Informationen vorher schriftlich zustimmen oder der Lieferant diese in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergeben muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Betriebsmitteln bzw. den überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen/erteilten Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird.
- Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags.

### 10. Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- 10.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Dem Lieferanten steht ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht zu.
- 10.3 Soweit die uns aus gemäß vorstehender Ziff. 10.1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu uns an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenverarbeitung

- 11.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten die Lieferanschrift und für Zahlungen des Lieferanten der Sitz unserer Gesellschaft.
- 11.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Heilbronn Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 11.3 Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und in Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

### 12. Zusatzbestimmungen für Importgeschäfte

- 12.1 Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so gelten zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen die folgenden Bestimmungen:
- 12.2 Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)".
- 12.3 Vertragssprache ist deutsch.

**Sitz der Gesellschaft: Wendorf  
HRB 20963, Registergericht: Amtsgericht Stralsund**